

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 20.08.1998

Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 07. 05. und 04. 06. 1998 zu den nachstehenden Bebauungsplänen den Satzungsbeschluß gefaßt (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 08. 97 - BGBl. I S. 2141):

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61a: Teilbereich an der Karl-Russell-Straße
- Stadtrat 04. Juni 1998
- Bebauungsplan Nr. 106: Freizeitzentrum Gülser Moselbogen (Änderung Nr. 3)
- Stadtrat 04. Juni 1998
- Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen, Koblenz-Güls (Änderung Nr. 5)
- Stadtrat 07. Mai 1998
- Bebauungsplan Nr. 247: Auf den Elfmorgen, Koblenz-Güls (Änderung Nr. 6)
- Stadtrat 04. Juni 1998
- Bebauungsplan Nr. 257a: Industriegebiet an der A 61 (Änderung Nr. 1)
- Stadtrat 04. Juni 1998

Die vorgenannten Satzungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die rechtskräftigen Bebauungspläne (Bebauungsplanzeichnungen, Satzungen, Texte und Begründungen) können ab **Donnerstag, 20. August 1998**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (2. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie Freitags von 8.30 - 13.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn in Folge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteil eingesehen sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)
- unbeachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber Stadtverwaltung Koblenz schriftlich gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 94 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

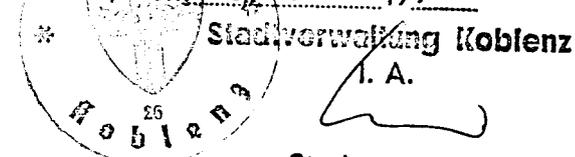
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, 18. August 1998
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Prof. Dr. Schulte-Wissermann
20/08.98

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abchrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt

Koblenz, den. 20.08.1998



Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadttammann